

Herabfallendes Obst gehört dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem es liegt, Pflücken ist allerdings verboten.

zen, obwohl es botanisch gesehen eine Gräser-Art ist“, so Weiss, die ergänzt, dass bei Gericht das Erscheinungsbild maßgeblich für die Deklaration ist. Zudem, so empfiehlt die Landschaftsgärtnerin, sollte man seine Hecke zu jeder Jahreszeit im Griff haben, damit auf jeden Fall noch 20 bis 30 Zentimeter Zuwachs erfolgen können. In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September hat das Bundesnaturschutzgesetz Vorrang und in diesen Monaten ist maximal ein regulierender Pflegeschnitt möglich. „Kaputt schneiden muss man alte Hecken dennoch nicht, außer es geht von ihnen ein direkter Schaden aus, wie beispielsweise das Streifen an der Dachrinne oder an der Hauswand sowie hochgehobene Beläge“, erwähnt Weiss. Spaliervorrichtungen benötigen bis zu einer Höhe von 1,80 Meter keinen Grenzabstand. Spalierobst wird dagegen als Hecke deklariert, da es kein bauliches Spalier darstellt, sondern ein selbsttragendes Gehölz ist.

Grenzabstände von Sträuchern und Gehölzen

Für Beerenobst, Rosen, Ziersträucher und sonstige kleine Gehölze wie beispielsweise Rebstöcke bis maximal 1,80 Meter Höhe reicht ein halber Meter Grenzabstand. Kernobst und Steinobst auf schwach und mittelstark wachsenden Unterlagen benötigen zwei Meter Abstand, Hochstämme dagegen bereits drei Meter. Mittelgroße oder schmale Bäume wie Birken, Blaufichten, Ebereschen, Erlen, Thujen, Zierkirschen und so weiter sowie Obstbäume auf starkwachsenden Unterlagen und veredelte Walnusssämlinge brauchen vier Meter Grenzabstand und dürfen dabei die Höhe von 12 Meter nicht überschreiten. Die Pflanzung von großwüchsigen Bäumen, zu welchen unter anderem Ahorn-Arten, Linden, Kastanien, Buchen, Eichen, Eschen, Pappeln, Platanen sowie unveredelte Walnusssämlinge zählen, ist auf vielen Grundstücken durch die acht Meter Grenzabstand schon gar nicht mehr möglich. Gemessen wird im Streitfall immer von der Mittelachse des Stamms. Nach-

dem der Gesetzgeber keine Definition liefert, was unter einem Baum, einem Strauch und einer Hecke zu verstehen ist, kommt es hier immer wieder zu Zweifelsfragen, was häufig die Hilfe eines Sachverständigen vor Gericht nötig macht.

Wurzeln und Überhang von Zweigen

Abweichend von § 910 Absatz 1 des BGB kann in Baden-Württemberg der Besitzer eines Grundstücks die Beseitigung von herüberhängenden Zweigen eines Obstbaumes nur bis zur Höhe von drei Meter verlangen. „Doch auch hier gibt es Möglichkeiten, wie beispielsweise ein vorhandener Hofraum, damit das Zurückschneiden in voller Höhe verlangt werden kann“, erläutert Weiss eine der Ausnahmen. Die sofortige Beseitigung kann jedoch nur verlangt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis, wie beispielsweise die Verkehrssicherungspflicht vorliegt. Ansonsten ist dem Nachbarn eine Frist von bis zu einem Jahr einzuräumen. Erst danach darf die Maßnahme auf Kosten des Besitzers durchgeführt werden. Eine weitere Rechtsfolge kann der Schadenersatz bezüglich des Schneideaufwands sein, da der Nachbar sich diese Arbeit erspart hat. Gibt es eine Baumschutzsatzung, ist diese immer zu beachten und hat Vorrang. Das Abschneiderecht setzt immer eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Nutzung voraus. Der Schnitt muss in jedem Fall fachgerecht erfolgen und nach wie vor die Standsicherheit des Gehölzes gewährleisten, ansonsten kann es zu einem Gegenanspruch des Nachbarn bei einer zu starken

Beschädigung kommen. Unter www.baumsicht.de/baumwertermittlung-online lässt sich beispielsweise kostenlos der Wert eines Gehölzes nach der Methode Koch ermitteln, wenn es zu Schadenersatzansprüchen geht.

Dringen fremde Wurzeln in das eigene Grundstück ein, dürfen diese nur abgeschnitten und beseitigt werden, wenn dadurch die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigt wird. Das bedeutet, dass fremde Wurzeln bei eigenen Bautätigkeiten sehr schonend und pfleglich zu behandeln sind, da es sonst zu Schadenersatzansprüchen kommen kann. „Am allerbesten ist es sowieso, zusammen mit den Nachbarn über die Schwierigkeiten zu sprechen und eine Lösung zu finden, die möglichst alle zufriedenstellt“, rät Sachverständige Weiss.

Anmerkung zum ersten Teil dieses Beitrags aus Ausgabe 01/2018

Im Beitrag „Rechte und Pflichten der Gartenbesitzer“ (Ausgabe 01/2018, ab Seite 44) war die Information abgedruckt, dass schriftliche Individualabreden mit dem Nachbarn auch nach dem Verkauf der Immobilie ihre Gültigkeit behalten. Dies ist allerdings nur der Fall, wenn in diesen Vereinbarungen klar niedergelegt ist, dass die getroffenen Absprachen auch für den Einzelnachfolger (mit sogenannter Weitergabeklausel) gelten sollen oder die Absprachen im Grundbuch eingetragen wurden.

BEACHTUNG DES NACHBARRECHTS BEUGT STREITIGKEITEN VOR

Die lieben Nachbarn – Teil 2

Am Anfang waren sie noch klein, die Serbischen Fichten, die der Nachbar an der Grundstücksgrenze pflanzte, doch so langsam beschatteten sie zunehmend die eigene Sonnenterrasse. Der Wilde Wein vom Zaun macht meterlange Triebe und die Hainbuchenhecke wächst in den Himmel. Streit will man eigentlich keinen, doch auch nicht ständig die Arbeit und die Nachteile von Nachbars Garten. Was laut baden-württembergischem Nachbarrecht (NBR) „zu Recht“ zur Sprache gebracht und eingefordert werden darf, ist weitreichender als viele wissen und wird im folgenden Text in Auszügen erläutert.

Erhöhungen und Einzäunung des Grundstücks

Wer sein Grundstück bis zur Grenze hin erhöhen möchte, muss für eine Sicherung durch eine Mauer oder andere Art von Befestigung sorgen. Eine Böschung von maximal 45 Grad Steigung ist ohne zusätzliche Sicherung möglich, wenn der Abstand zur Grenze dem doppelten Höhenunterschied zwischen Grenze und oberster Böschungskante entspricht. Eine Pflicht zur Einzäunung gibt es in Baden-Württemberg nicht, außer sie dient ausdrücklich zum Schutz des Nachbargrundstücks, wie beispielsweise bei freilaufenden Tieren. Wer allerdings einen Teich besitzt, unterliegt der Verkehrssicherungspflicht, was die Umzäunung wiederum notwendig macht.

In Wohngebieten ist mit toten Einfriedungen, wie beispielsweise Sichtschutzelementen aus Holz, Glaswänden, Mauern oder Gabionen, ein Grenzabstand entsprechend der Mehrhöhe über 1,50 Meter einzuhalten. „Die einzigen Ausnahmen sind Drahtzäune und Schranken, beide dürfen höher sein. Allerdings ist ein Metallgitterzaun kein Drahtzaun“, erklärt Britta Weiss, Sachverständige für Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau. Eine Schranke kann laut der Expertin allerdings auch ein Balken sein, der auf zwei Punkten liegt und Pfähle mit Schilfmatten gelten, da sie nicht fest mit dem Boden verbunden sind, nicht als tote Einfriedung und können ebenfalls direkt auf der Grenze installiert werden.

Hecken und Spalier

Eine Hecke besteht aus Gehölzen, die in Linie gepflanzt sind und Dichtschluss aufweisen, beziehungsweise darauf ausgelegt sind. Dabei spricht man bereits ab dem dritten, in Reihe gepflanzten Gehölz von einer Hecke. Bis zu 1,80 Meter Heckenhöhe ist bei einem Grenzabstand von 50 Zentimeter erlaubt. Höhere Pflanzungen sind möglich, dann aber wiederum mit mehr Abstand: Ist die Hecke 2,50 Meter hoch, ist ein Abstand 50 Zentimetern plus der 70 Zentimeter über den erlaubten 1,80 Metern einzuhalten, was in Summe 1,20 Meter ergibt. „Dabei wird von der Mitte des Astes gemessen, der am nächsten zur Grenze aus dem Boden austritt. Ein Sichtschutz aus Efeu ist eine Hecke, denn Efeu ist ein Gehölz. Auch Bambus zählt in der aktuellen Rechtsprechung zu den Gehöl-

Hochgefühle garantiert

Sie lieben Ihren Garten und genießen seine Schönheit jeden Tag aufs Neue? Wir teilen diese Leidenschaft fürs Grün und unterstützen Sie gern bei der Verwirklichung Ihres Traumgartens. Ihre Landschaftsgärtner.

Fragen Sie nach beim

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Baden-Württemberg e. V.

Filderstraße 109/111, 70771 Leinfelden-Echterdingen
Telefon 07 11 9 75 66-0, Telefax 07 11 9 75 66-20
info@galabau-bw.de, www.galabau-bw.de



Ihre Experten für
Garten & Landschaft